

Fließt die Note 6 für eine nicht-erbrachte Leistung in die Zeugnisnote ein?

Beitrag von „CDL“ vom 29. November 2021 17:32

Zitat von CDL

Nachtrag: Ermessen ist übrigens etwas, was man in BW nicht nur nutzen KANN, sondern nutzen MUSS. Ich denke, dass das der schulrechtliche Hebel ist, über den man dem Kollegen beikommen kann, denn genau das ist es auch, was sonst ein Verwaltungsgericht klären und im Zweifelsfall kritisieren wird.

Und noch ein Nachtrag [MrsPace](#) : Habe den Fall eben schnell telefonisch mit dem Schulrechtler meines Vertrauens besprochen, weil mich das direkt umgetrieben hat. Es gibt für derartige Fälle offenbar eindeutige Gerichtsurteile, aus denen hervorgeht, dass zu prüfen ist, ob es sich lediglich um eine reine Fristverletzung handelt. Falls ja, muss das Ermessen sich genau darauf beziehen (die Fristverletzung, denn die Leistungsbewerung an sich unterliegt nicht dem Grundsatz des Ermessens). Nachdem der Schüler offenkundig krank war, er offensichtlich lediglich eine Fristverletzung begangen hat, MUSS der Kollege hier ein Nachschreibeklausur anbieten oder eben keine schriftliche Note erteilen. Die 6,0 lässt sich schulrechtlich NICHT halten. 